

## **Geschäftsordnung für den Erweiterten Gesamtvorstand des Post- und Telekom Sportverein Wuppertal e.V.**

Eine Ergänzung zur Satzung ist die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung stellt Regeln für ein Vereinsorgan auf und nicht für alle Mitglieder. Zum Beispiel kann sie Regelungen für die Arbeit des Erweiterten Gesamtvorstands aufstellen. Die Regeln sind deswegen praktischer als in der Satzung, in der auch Normen stehen. Wenn Praxisregeln erforderlich sind, sollte man also unbedingt eine Geschäftsordnung aufstellen. (<https://deutsches-ehrenamt.de/vereinsrecht/die-geschaeftsordnung-im-verein/>)

### **A. Präambel**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Erweiterten Gesamtvorstand nach §11 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Erweiterten Gesamtvorstands.
- (2) Die Regelungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

### **B. Verfahrensfragen**

#### § 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Erweiterten Gesamtvorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Mitglieder des Erweiterten Gesamtvorstandes nach §11 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung dieser Geschäftsordnung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen sieben Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie allen Mitgliedern des Erweiterten Gesamtvorstands schriftlich bekannt gegeben worden ist.
- (4) Die Geschäftsordnung des Erweiterten Gesamtvorstandes wird auf der Homepage des Vereins ergänzend zur Satzung und der Geschäftsordnung des Gesamtvorstands veröffentlicht.

### **C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung**

#### § 2 Grundsatz

- (1) Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung ist in §9 Abs. 1 bis 3 der Satzung beschrieben.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.
- (3) Der Vorstand bleibt trotz der in §9 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich. (<https://www.buengerliches-gesetzbuch.info/bgb/26.html> und ff)

### **D. Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung des Erweiterten Gesamtvorstands innerhalb des Vereins**

Ergänzend §10 Abs. (1) und §11 Abs. 2 zeichnet der Erweiterte Gesamtvorstand innerhalb des Vereins für diese Aufgaben verantwortlich:

- Bekanntgabe der Termine der Abteilungsversammlungen
- Zuleitung der Protokolle der Abteilungsversammlungen an den / die 1. Vorsitzende.
- Authorisierung von Webseiten, die die Abteilungen des Vereins mit Berufung auf den Verein, aber nicht unter der Domain des Vereins ([www.ptsv-wuppertal.de](http://www.ptsv-wuppertal.de)) betreiben (z.B. [www.ptsv-wuppertal-badminton.de](http://www.ptsv-wuppertal-badminton.de), [www.boule-wuppertal.de](http://www.boule-wuppertal.de), [ptsv-tennis.jimdofree.com](http://ptsv-tennis.jimdofree.com))
- Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß §7 der Satzung

## **E. Sitzungen des Erweiterten Gesamtvorstands**

### § 3 Einberufung

(1) Die Sitzungen des Erweiterten Gesamtvorstandes finden laut Satzung §6 Abs. 2 grundsätzlich halbjährlich statt. Abweichungen von dieser Regelung kann der Erweiterte Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

(2) Die Sitzungstermine des Erweiterten Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit vom Erweiterten Gesamtvorstand beschlossen und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

(3) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.

(4) Mit der Veröffentlichung eines Sitzungstermins ist die Einladung an alle Mitglieder des Erweiterten Gesamtvorstandes erfolgt.

(5) In dringenden Fällen finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt. Diese Ausnahmefälle sind gegeben, wenn

- der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende
- der / die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem / der Schatzmeister/in
- die einfache Mehrheit des Erweiterten Gesamtvorstandes

dies verlangen. In diesen Fällen genügt, dass alle Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich zur außerordentlich Sitzung des Erweiterten Gesamtvorstandes geladen und über Ort und Zeitpunkt informiert werden.

(6) Die Sitzungen des Erweiterten Gesamtvorstands können als Videokonferenz erfolgen. Diese Ausnahmefälle sind gegeben, wenn

- sich ein Mitglied des Erweiterten Gesamtvorstandes bereit erklärt, die Videokonferenz zu organisieren und dazu einzuladen UND
- die einfache Mehrheit des Erweiterten Gesamtvorstandes dem zustimmt UND
- gesetzliche Vorgaben ein persönliches Zusammentreffen untersagen ODER
- mindestens drei der Mitglieder des Erweiterten Gesamtvorstandes aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer persönlichen Sitzung teilnehmen können

### § 4 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom ersten Vorsitzenden erstellt. Sie enthält alle Anträge, die dem ersten Vorsitzenden bis spätestens vier Tage vor der Sitzung des Erweiterten Gesamtvorstands schriftlich vorgelegt werden. Die Einreichung per E-Mail ist möglich.

(2) Alle Mitglieder des Vereins können Vorschläge zur Tagesordnung schriftlich vorlegen.

(3) Der / die 1. Vorsitzende verschickt die Tagesordnung mindestens drei Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder des Erweiterten Gesamtvorstandes. Der Versand per E-Mail ist möglich.

### § 5 Ablauf der Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden von dem / der 1. Vorsitzenden geleitet. Der / die 2. Vorsitzende kann ihn / sie vertreten.

(2) Die Tagesordnungspunkte können zu Anfang der Sitzung mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder des Erweiterten Gesamtvorstands ergänzt werden.

### § 6 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Erweiterten Gesamtvorstands sind für alle Vereinsmitglieder öffentlich.

### § 7 Befangenheit

(1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Mitglied des Erweiterten Gesamtvorstands oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der / die 1. Vorsitzende.

### § 8 Beschlussfassung

(1) Alle Mitglieder des Erweiterten Gesamtvorstands haben Sitz und Stimme. Mitglieder des Erweiterten Gesamtvorstands sind

- die gewählten Mitglieder des Gesamtvorstands
- die gewählten Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen
- der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin Kindersport (siehe §10 Abs.3 der Satzung)

(2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.

(3) Der Erweiterte Gesamtvorstand entscheidet stets mit einfacher anwesenden Mitglieder des Erweiterten Gesamtvorstands. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### § 9 Protokoll

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

(2) Das Protokoll wird spätestens sieben Tage nach einer Sitzung an alle Mitglieder des Erweiterten Gesamtvorstands verschickt. Der Versand per E-Mail ist möglich.

(3) Ergänzungen oder Widersprüche müssen spätestens eine Woche nach Erhalt des Protokolls an alle Mitglieder des Erweiterten Gesamtvorstandes verschickt werden. Der Versand per E-Mail ist möglich.

(4) Über Änderungen des Protokolls wird auf der nächsten Sitzung des Erweiterten Gesamtvorstandes entschieden.

### § 10 Beschlussfassung zwischen den Sitzungen des Erweiterten Gesamtvorstands

(1) In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand Beschlüsse zu den in Kapitel D genannten Themenfeldern ohne das Votum des Erweiterten Gesamtvorstandes fassen.

(2) Die Beschlussfassung muss einstimmig erfolgen und ist bis zur nächsten Sitzung des Erweiterten Gesamtvorstandes gültig.

(3) Der Erweiterte Gesamtvorstand muss die Beschlüsse auf seiner nächsten Sitzung bestätigen.

### **F. Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Vereins**

(1) Die Mitglieder des Erweiterten Gesamtvorstandes sind gleichzeitig Mitglieder des Vereins. Im Sinne ihrer Vorbildfunktion sind sie aufgefordert, regelmäßig an den Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.